

**PIRELLI DEUTSCHLAND GMBH**  
**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN ("AGB")**  
**Stand 09/2021**

**1. Auftragsabwicklung und Lieferungen**

Es steht Pirelli frei, alle Aufträge der Käufer ganz oder teilweise zu akzeptieren bzw. abzulehnen, wobei dieser Ermessensspielraum nicht auf diskriminierende Art und Weise genutzt wird.

Jede Annahme von Aufträgen durch Pirelli setzt immer eine schriftliche Bestätigung Pirellis im Hinblick auf Mengen und Lieferbedingungen voraus.

Unbeschadet dessen, wird Pirelli die Aufträge nach Maßgabe der organisatorischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich erfüllen. Keinesfalls - außer im Falle grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verhalten, Verstoß gegen zwingendes Recht - ist Pirelli für Kürzungen oder Fehlmengen der gelieferten Produkte, für Lieferverzögerungen oder für die Aufteilung der Lieferungen in mehrere Versendungen haftbar. Damit erklärt sich der Käufer hiermit ausdrücklich einverstanden.

**2. Preise**

Die Preise der Produkte (die Pirelli jederzeit für die Zukunft durch Information an den Käufer ändern kann, auch auf dem Wege einer Veröffentlichung auf den speziellen Internetseiten für den kaufmännischen Absatzkanal (nachstehend "**Internetseite**") sind in der Preisliste aufgeführt, die zum Zeitpunkt des Auftragseingangs gilt. Unbeschadet davon sind Nachlässe (in bar oder durch Lieferung anderer Produkte), die Pirelli im Einzelfall gewähren kann.

**3. Zahlung**

Die Begleichung der Rechnungen, die Pirelli für die Lieferungen ausstellt, muss pünktlich zu dem Zeitpunkt erfolgen, der auf der jeweiligen Rechnung oder einem anderen, von Pirelli ausgestellten kaufmännischen Dokument angegeben ist, und zwar unabhängig vom Lieferdatum des Produkts. Jeder sonstige Betrag, den der Käufer gleich aus welchen Gründen an Pirelli zu zahlen hat, wird ausnahmslos in Übereinstimmung mit den auf der Rechnung oder einem sonstigen kaufmännischen Dokument aufgeführten Bedingungen beglichen.

Jeder Zahlungsverzug seitens des Käufers (auch wenn es sich nur um einen Tag handelt) wirkt sich automatisch wie folgt aus:

- a) Verkürzung der Zahlungsfristen für alle offenen Lieferungen sowie Streichung des Anrechts auf mögliche Nachlässe für pünktliche Zahlungen;
- b) Pirelli ist außerdem befugt, die Abwicklung noch offener Aufträge einzustellen und bestehende Lieferverträge zu kündigen bzw. von diesen zurückzutreten.

Für jede zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlte Rechnung fallen automatisch, ohne vorherige Mahnung, Verzugszinsen an, die sich nach dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank plus 9 Prozentpunkte berechnen.

Ist mit dem Käufer ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, sind wir berechtigt, die Pre-Notification dem Käufer bis zum Tage vor der jeweiligen Lastschrift bekannt zu geben.

#### **4. Aufrechnung**

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **5. Zurückbehaltungsrecht**

Dem Käufer steht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht zu.

#### **6. Warenzeichen**

Die Tatsache, dass Pirelli den Käufer - auch im Rahmen einer fortlaufenden oder regelmäßigen vertraglichen Beziehung - beliefert, gibt dem Käufer kein Recht im Hinblick auf die wie auch immer geartete Verwendung der Warenzeichen von PIRELLI oder METZELER ("PIRELLI-Schriftzug" oder "PIRELLI-Logo") oder auf andere Warenzeichen oder Produktnamen (das "**Warenzeichen**"), deren Eigentümer oder Lizenznehmer die Pirelli & C. S.p.A. - die Pirelli-Muttergesellschaft - oder andere Unternehmen des Pirelli-Konzerns sind (der "Pirelli-Konzern" sind alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Pirelli & C. S.p.A. kontrolliert werden, sowie deren verbundene oder beherrschte Unternehmen). Das gilt auch für Warenzeichen, die ähnlich aussehen oder mit dem Warenzeichen bzw. mit dem Namen "Pirelli" oder mit anderen Namen von Unternehmen im Pirelli-Konzern verwechselt werden könnten, außer Pirelli hat dazu eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt.

Unbeschadet der allgemeinen Rechte des Käufers nach deutschem Warenzeichenrecht wird der Käufer die Pirelli-Marketing-Abteilung mit Bezug auf eine Markennutzung, die darüber hinausgeht, vorab schriftlich wie folgt informieren: (i) über alle Vertriebskampagnen und Promotion-/Werbeaktivitäten, unter Angabe der mit Warenzeichen geschützten Produkte, die betroffen sind, sowie (ii) über jede andere Verwendung des Warenzeichens (z. B. auf Schildern). Pirelli kann nach eigenem Ermessen solche Anfragen beantworten und die gewünschte Genehmigung direkt bzw. indirekt über den Besitzer/Lizenznehmer des Warenzeichens erteilen. Wird keine Antwort gegeben, gilt das als Ablehnung der Verwendung des Warenzeichens und keinesfalls als stillschweigende Zustimmung zur angefragten Nutzung.

Der Käufer gewährt Pirelli hiermit das Recht, zu angemessener Zeit Kontrollen und Inspektionen der Räumlichkeiten des Käufers durchzuführen, um zu prüfen, ob dieser die hier festgelegten Bestimmungen beachtet.

## 7. Gewährleistung, Haftung

Pirelli gewährleistet, dass (i) alle Produkte mit den Angaben in den technischen Informationen übereinstimmen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden (in jedem beliebigen Format, einschließlich der **Internetseite**), (ii) dass die Produkte frei von Fabrikations- oder Materialfehlern sind, die ihre Tauglichkeit beeinträchtigen, (iii) dass sie über alle Eigenschaften verfügen, die für diese Verwendung maßgeblich sind.

Der Käufer muss für die angemessene Lagerung und Wartung der Produkte sorgen, um deren optimalen Schutz sicherzustellen, er muss sie ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den zuvor genannten technischen Informationen verwenden und darf nur Produkte ohne sichtbare oder feststellbare Mängel an Dritte ausliefern.

Für die Gewährleistung gelten folgende Bedingungen:

- a) Pirelli wird innerhalb der gesetzlichen Fristen und in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Auslieferung des Produkts an den Käufer über die Mängel unterrichtet.
- b) Falls der Käufer ein Pirelli-Vertragshändler ist (der "**Händler**") und die Produkte an Endverbraucher verkauft wurden, wie in Art. 1 der Europäischen Richtlinie 1999/44/EG festgelegt, werden die Mängel Pirelli innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Lieferung des Produkts an Dritte bekannt gegeben. Ein Anspruch des Händlers setzt voraus, dass
  - er eine Reklamation eines Endkunden erhalten hat, das Reklamationsformular vollständig ausgefüllt und die Produkte zur technischen Überprüfung Pirelli vorgelegt hat und er
  - Pirelli den Nachweis über das Lieferdatum der Produkte an den Endverbraucher und über die spezielle Endverbraucher-Gewährleistung (Reparatur oder Ersatz des Produkts bzw. Preisnachlass) erbracht hat.

Im Falle von Mängeln wird Pirelli nach eigenem Ermessen entweder:

- das Produkt auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen oder
- dem Käufer einen Preisnachlass gemäß der auf den Mangel zurückzuführenden eingeschränkten Nutzung des Produktes gewähren, und zwar bis zum Höchstbetrag des Preises, der vom Käufer für die Lieferung des Produkts an Pirelli bezahlt wurde, bzw., falls weniger, in der Höhe der vom Händler an den Endkunden gezahlten Erstattung.

Pirelli haftet nur in Fällen grober Fahrlässigkeit und im Rahmen des vorhersehbaren Schadens. Das gilt nicht für Schadensersatz aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit. Haftung für Datenverlust im Falle von einfacher Fahrlässigkeit wird auf die typischen Kosten für die Behebung begrenzt, die aus der regelmäßigen Erstellung von Backup-Kopien im angemessenen Umfang für das bestehende Risiko entstehen. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Mitarbeiter und Vertreter von Pirelli.

Die Haftung von Pirelli gemäß § 445 a BGB wird der Höhe nach auf einen Betrag von EUR 20,00 für Pkw- und Motorradreifen und EUR 20,50 für Lkw-/SUV-Reifen beschränkt (Handlingpauschale).

Die Haftung für eine Qualitätsgarantie und die Verantwortung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt. Von Pirelli werden keine anderen Haftungszusagen als die im vorliegenden Punkt 7 Genannten gegeben.

## **8. Verpflichtungen des Käufers im Hinblick auf die Produktsicherheit**

Der Käufer verpflichtet sich wie folgt:

- er führt Verkaufsunterlagen und Rechnungskopien (und legt diese Pirelli bei Bedarf vor), damit er jederzeit die Kunden identifizieren kann, die von ihm während der vergangenen zehn (10) Jahre Produkte bezogen haben;
- er sorgt dafür, dass seine Käufer, die die Produkte an Dritte verkaufen, vergleichbare Unterlagen führen und
- er ergreift weitere Schritte (u. a. geeignete Maßnahmen, um im Falle von Rückrufaktionen von Pirelli oder nach Aufforderung durch zuständige Behörden die vollständige Nachverfolgbarkeit der Produkte, die vom Käufer verkauft oder anderweitig in Umlauf gebracht wurden, sicherzustellen), die nach der begründeten und angemessenen Anforderung von Pirelli nötig oder wünschenswert sind, um jederzeit die Befolgung der geltenden Gesetzgebung zum Thema Produktsicherheit zu gewährleisten.

## **9. Versand**

Wenn der Versand der Produkte auf Kosten Pirellis geschieht, trägt Pirelli das Verlustrisiko der Produkte während des Versands, sofern der Käufer die folgenden Pflichten erfüllt:

Der Käufer bzw. die vom Käufer für die Übernahme der Produkte bestimmte Person, muss die Lieferung prüfen und gegebenenfalls gegenüber dem Spediteur seine Einwendungen vorbringen, wobei nur gut begründete und detaillierte Reklamationen, die ordnungsgemäß und schriftlich in den Versandunterlagen dokumentiert sind, akzeptiert werden. Innerhalb von drei (3) Tagen nach Zustellung der Produkte müssen diese Reklamationen per Einschreiben bestätigt werden, welches der Spediteur vom Käufer bzw. von der vom Käufer für die Übernahme der Produkte benannten Person erhält, die jeweils erklären, im Namen von Pirelli zu handeln. Das Risiko für den Verlust

der Produkte geht nach Ablieferung auf den Käufer über. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle von offensichtlichen Mängeln im Hinblick auf Qualität oder Menge.

Wenn der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert er entsprechende Gewährleistungsrechte oder Vertragserfüllungsrechte gegen Pirelli und/oder der Versicherung; die Lieferung gilt daher als akzeptiert und zahlbar gemäß der Rechnung und/oder anderen Abrechnungsunterlagen Pirellis.

Wenn eine Reklamation und/oder Maßnahme, die Pirelli aufgrund der Angaben des Käufers gegenüber dem Spediteur ergreift, gleich aus welchem Grund unbegründet ist und dieser Umstand dem Käufer oder der vom Käufer für die Übernahme der Produkte benannten Person zuzuschreiben ist, wird Pirelli im vollen Umfang von jeder Haftung gegenüber dem Käufer und/oder einer dritten Partei freigestellt. Außerdem wird der Käufer Pirelli von jedem Verlust schadlos halten und entschädigen, den Pirelli aufgrund des Vorgehens gegen den Spediteur erlitten hat.

Unabhängig von jeder durch den Käufer vorgebrachten Reklamation im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte, muss der Käufer ein Duplikat der Versanddokumente aufheben und Pirelli davon eine Kopie schicken.

Wenn die Produkte vereinbarungsgemäß an das Pirelli-Lager ausgeliefert werden, geht das Verlustrisiko der Produkte bei Auslieferung der Produkte an den Käufer oder die vom Käufer für die Übernahme der Produkte bestimmte Person über.

### **10.Eigentumsvorbehalt**

a) Pirelli behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren und Produkten bis zur abschließenden Zahlung aller offenen Forderungen durch den Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte vor. Dementsprechend ist Pirelli berechtigt, die Rückgabe der Produkte (und deren Verfügung und Nutzung) im Falle fehlender oder verspäteter Zahlungen durch den Käufer zu verlangen.

Mit dem Herausgabeverlangen erlischt die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung gelieferter Produkte bzw. zum Einzug daraus resultierender Forderungen. Nach der Rücknahme der Produkte wird dem Kunden deren Restwert abzüglich Logistik-Kosten gutgeschrieben. Das Risiko wegen mangelnder Separation, Abhandenkommen oder Beschädigung von Eigentumsvorbehaltsware trägt der Kunde.

b) Der Käufer kann im normalen Geschäftsverlauf die Produkte an Dritte weiterverkaufen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts von Pirelli sind. Der Käufer muss dabei den Eigentumsübergang der Produkte an den Dritten gleich diesen Bedingungen von der vollen Kaufpreiszahlung abhängig machen. Der Käufer tritt jedoch im Voraus seinen Anspruch auf den gesamten Rechnungsbetrag (einschließlich MwSt.), der sich aus dem Wiederverkauf der Produkte an den Kunden des Käufers oder eine dritte Partei ergibt, an Pirelli ab. Pirelli nimmt hiermit diese Vorausabtretung an. Werden Eigentumsvorbehaltsprodukte mit Rechten Dritter belastet veräußert, erfolgt die vorgenannte Vorausabtretung anteilig im Verhältnis der Höhe unserer Forderungen zu den Drittforderungen. Der Käufer kann auch nach der Abtretung die Forderung weiterhin als

Treuhänder für Pirelli geltend machen. Der Anspruch von Pirelli, die Forderung einzuziehen, bleibt davon unberührt. Pirelli ist bereit, die Forderung nicht einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt und kein Insolvenzverfahren gegen den Käufer in Aussicht gestellt oder eingeleitet wird. Pirelli kann verlangen, dass der Käufer Informationen über die abgetretene Forderung sowie alle erforderlichen Unterlagen liefert und die in Frage stehenden Schuldner über die Abtretung der Forderung unterrichtet.

Bei Kontokorrentvereinbarungen gilt die jeweilige Saldoforderung des Kunden bis zur Höhe unserer Ansprüche als abgetreten. Jede Belastung unserer Rechte bedarf der schriftlichen Zustimmung.

c) Im Falle von einstweiligen Verfügungen oder Interventionen von Dritten informiert der Käufer Pirelli unverzüglich, um Pirelli die Möglichkeit zu geben, rechtliche Schritte nach § 771 ZPO zu ergreifen.

Wenn die dritte Partei nicht in der Lage ist, Pirelli alle Kosten der Rechtsverfolgung und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit einer Forderung nach § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Käufer für jeden Verlust, der Pirelli entsteht. Falls vom Käufer verlangt, wird Pirelli auf alle Sicherheiten verzichten, soweit sie Pirellis Ansprüche um mehr als 10 % übersteigen. Pirelli wird entscheiden, welche Sicherheiten vom Verzicht erfasst werden.

### **11. Änderungen der AGBs**

Pirelli kann die vorliegenden AGBs durch entsprechende Mitteilung an den Käufer (wobei offene Aufträge den jeweils geltenden Bedingungen zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch Pirelli unterliegen) ohne Beschränkung für die Zukunft ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGBs treten fünfzehn (15) Tage nachdem der Käufer die entsprechende Mitteilung erhalten hat, und nicht widersprochen hat, in Kraft.

### **12. Höhere Gewalt**

Pirelli haftet nicht, sofern Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt nicht erfüllt werden können. Nach schriftlicher Benachrichtigung Pirellis an den Käufer, dass ein solcher Fall eingetreten ist, wird Pirelli eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen eingeräumt.

### **13. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

13.1 Diese AGBs und alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Bestellungen unterliegen deutschem Recht. Alle Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den AGBs, deren Wirkungsweise, Gültigkeit, Durchführung, Auslegung, Aufhebung oder Beendigung sowie die dazugehörigen Lieferungen und/oder Aufträge unterstehen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landgerichts Darmstadt, Deutschland.

Die Anwendung des am 11. April 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Unbeschadet des zuvor Gesagten kann Pirelli vor einem zuständigen Gericht am Sitz des Käufers gegen diesen vorgehen. In diesem Fall gilt als anwendbares Recht das dort geltende Recht. Wenn ein solches Verfahren gemäß diesem Artikel vor einem Gericht im genannten Land eingeleitet wird, kann keine der Parteien eine Angelegenheit, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, während der Verhandlungen oder nach der Urteilsfindung an die unter Artikel 13.1 genannte Zuständigkeit verweisen.

#### **14. Hinweis zum Datenschutz**

Pirelli kontrolliert die Verarbeitung der persönlichen Daten des Käufers in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen. Pirelli verwendet nur für den Zweck der Durchführung der vertraglichen Beziehung von Kauf und Verkauf bestimmte persönliche Daten des Käufers, die – zwar nicht zwingend erforderlich – aber für die Zwecke der Auftragsverwaltung der relevanten Lieferungen notwendig sind.

In diesem Umfang werden die persönlichen Daten des Käufers im Dateisystem der Pirelli Sistemi Informativi s.r.l., einem Unternehmen aus dem Pirelli-Konzern, das als Stelle für die Verarbeitung persönlicher Daten fungiert, sowie im System der Pirelli Tyre S.p.A., dem Hauptunternehmen des Pirelli-Reifensektors, gespeichert.

Die wichtigsten Mitarbeiter, die für die Verarbeitung der Käuferdaten zuständig sind, werden bei Pirelli und Pirelli Tyre S.p.A. die Mitarbeiter der folgenden Abteilungen sein: Supply Chain, Sales & Marketing und Credit Management; bei Pirelli Sistemi Informativi s.r.l. sind dies die Mitarbeiter, die das Informationssystem verwalten.

Die zuständige Stelle für die Sicherstellung der Ausübung der dem Käufer gewährten Informationsrechte (einschließlich dem Recht, jederzeit über die verwalteten persönlichen Daten und deren Verwendung informiert zu werden) ist: Pirelli Deutschland GmbH, Contact Center, mit Büro in 64747 Breuberg/Odw., Höchster Straße 48-60, E-Mail: [contactcentertyres.de@pirelli.com](mailto:contactcentertyres.de@pirelli.com). Jede damit im Zusammenhang stehende Anfrage soll an besagte Stelle gerichtet werden, wo eine aktualisierte Liste aller zuständigen Personen für die Verarbeitung der persönlichen Daten gespeichert ist.

Der Käufer ist mit der Verarbeitung und Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden.

#### **15. Verschiedenes**

15.1 Im Zusammenhang mit einer Fusion oder dem Verkauf eines wesentlichen Teils der Anteile oder Aktiva von Pirelli ist Pirelli befugt, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an andere Unternehmen des Pirelli-Konzerns oder an Dritte zu übertragen.

Außer in Fällen nach Punkt 15.2, ist der Käufer nicht befugt, das Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen oder die Orte (Geschäfte) unterzuvermieten, bzw. an Dritte zu übertragen, in denen der Käufer die Reifen an Dritte verkauft.

15.2 Sollte der Käufer beschließen, seine gesamte Geschäftstätigkeit an Dritte zu übertragen, wird er Pirelli darüber vorher schriftlich informieren. Pirelli behält sich das Recht vor, noch offene Aufträge ohne Anspruch des Käufers auf Schadensersatz zu stornieren, sofern die Handlung des

Käufers Pirellis Interessen nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Ausgenommen von diesem Recht ist arglistiges Verhalten, Verstoß gegen zwingende rechtliche Bestimmungen oder eine Verhaltensweise, die wesentliche Pflichten des Käufers (z. B. Bezahlung) vereitelt.

15.3 Pirelli wird über alle Veränderungen der Unternehmensstruktur des Käufers unterrichtet. Pirelli kann ggf. offene Aufträge ohne Anspruch des Käufers auf Schadensersatz stornieren.

15.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der AGBs ganz oder teilweise nichtig ist/sind oder wird/werden, behalten die AGBs im Übrigen ihre volle Gültigkeit. Die ungültige(n) Bestimmung(en) wird/werden durch eine solche rechtmäßige Bestimmung ersetzt, die in wirtschaftlicher Hinsicht der ungültigen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **16. Besondere Bestimmungen in Anwendung der Europäischen Verordnung Nr. 1400/2002**

Die folgenden Regeln gelten nur, wenn der Käufer ein Autoreifen(groß)händler ist (unter dem Begriff "**Händler**" zusammengefasst):

### 16.1 Abtretung

Der Händler ist berechtigt, alle seine zukünftigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der geltenden Liefervereinbarung mit Pirelli oder beliebige Aufträge an andere, vom Händler ausgewählte Reifenhändler abzutreten, die bereits Partner des Pirelli-Vertriebssystems sind.

### 16.2 Rücktritt

Pirelli kann von jeder geltenden Liefervereinbarung mit dem Händler zurücktreten. Dazu schickt Pirelli dem Händler eine Mitteilung, in der die Gründe für diesen Rücktritt klar und objektiv dargelegt sind. Der Rücktritt tritt 60 Tage nach Eingang der genannten Mitteilung beim Käufer in Kraft.

### 16.3 Lösung von Streitfragen

Unbeschadet des Rechts jeder Partei, Streitigkeiten wie in Artikel 13 vorgesehen gerichtlich klären zu lassen, wenn es einen Konflikt zwischen Pirelli und dem Händler über die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gibt, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit an drei Schlichter zu verweisen, die in Übereinstimmung mit den Regeln für Einigung und Schlichtung des DIS (Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit) ernannt werden, deren umfassende Kenntnis und Billigung der Käufer erklärt. Die endgültige Entscheidung der Schlichter ist verbindlich.